

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0147-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3749/J-NR/2019

Wien, am 13. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Univ.-Prof. Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der Nr. **3749/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen in der Causa Ibiza“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 bis 7:

- 1) Was ist der derzeitige Stand der Ermittlungen in der Causa Ibiza, aufgelistet nach den jeweiligen Beschuldigten?
 - a. Wurden bereits Teile der Ermittlungen eingestellt?
 - i. Wenn ja: Zu welchen Sachverhaltsteilen?
 - ii. Wenn ja: Zu welchen (vermuteten) Straftatbeständen?
- 3) Aufgrund welcher Straftatbestände wird derzeit ermittelt?
- 4) Wird aufgrund von § 306 StGB ermittelt?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Wer wird als Beschuldiger geführt?
- 5) Wird aufgrund von § 308 StGB ermittelt?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Wer wird als Beschuldiger geführt?
- 6) Wird aufgrund von § 278 StGB ermittelt?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Wer wird als Beschuldiger geführt?

- 7) Wird bereits aufgrund von Verbandsverantwortlichkeit ermittelt?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn ja: Um welchen Verband iSd VbVG handelt es sich?

Im anfragegegenständlichen, von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wegen sich allenfalls aus dem Inhalt des sog. „Ibiza-Videos“ ergebender Straftaten geführten Ermittlungsverfahren sind bisher keine Einstellungen erfolgt.

Folgende Vorwürfe werden auf das Vorliegen eines Anfangsverdachts bzw. auf ihre strafrechtliche Relevanz geprüft bzw. wurden noch keiner Enderledigung zugeführt:

1. Zuwendungen von nicht als solche deklarierten Parteispenden in Höhe von 0,5 bis 2 Millionen Euro an gemeinnützige Vereine vor dem 15.10.2017, (möglicherweise) ohne dafür konkrete Gegenleistungen zu erhalten: Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs. 1 und Abs. 3 zweiter Fall StGB.
2. Verkürzung der Körperschafts- und Einkommensteuer für das Jahr 2017 durch Absetzung tatsächlich nicht absetzbarer Parteispenden: Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG.
3. Abwicklung von Spenden über bereits bekannte bzw. noch zu ermittelnde gemeinnützige Vereine (Schaden über € 300.000,--): Beitrag zum Verbrechen der Untreue.
4. Forderung einer Spende in Höhe von 0,5 bis 2 Millionen Euro an einen gemeinnützigen Verein am 24. Juli 2017 für die Erteilung diverser öffentlicher Bauaufträge, auf die nach den Wahlen als Amtsträger werde Einfluss genommen werden: Frage einer Strafbarkeit nach Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB) bzw. verbotene Intervention (§ 308 StGB).
5. Übersetzung der zu 4. formulierten Forderung in die russische Sprache: Beitrag zu der zu 4. genannten Tat.
6. Prüfung der im „Ibiza-Video“ dokumentierten Aussagen unter dem Gesichtspunkt allfälliger Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit nach § 304 StGB, Vorteilsannahme nach § 305 StGB bzw. Bestechung nach § 307 StGB.

7. Aufforderung an unbekannte Unternehmer, für einen einer politischen Partei nahestehenden Verein zu spenden: Frage allfälliger Strafbarkeit wegen Beitrages zur Untreue nach §§ 12, 153 StGB.
8. Vorwurf der Gründung einer staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 StGB.
9. Anzeige wegen möglicherweise auf den unveröffentlichten Teilen des Ibiza-Videos enthaltenen Beleidigungen/üble Nachrede im Sinne der §§ 111, 115 iVm 117 StGB.

Im Hinblick darauf, dass Gegenstand der Anfrage allerdings ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren ist, ersuche ich mit Blick auf dessen Nichtöffentlichkeit (§ 12 StPO) und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes um Verständnis dafür, dass ich auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, nicht eingehen kann. Die Offenlegung solcher Details würde den weiteren Verlauf der Strafverfahren und das Ergebnis der Ermittlungen beeinflussen und somit die Aufklärung der vorliegenden Strafsachen massiv gefährden. Überdies weise ich darauf hin, dass Fragen zu den Gründen, warum aufgrund einzelner Tatbestände ermittelt wird oder aber nicht, die vom Interpellationsrecht nicht umfasste Ermittlungsfunktion der Staatsanwälte betreffen, weshalb mir auch aus diesem Grund eine Beantwortung der hierauf gerichteten Fragen verwehrt ist.

Zur Frage 2:

- *Gab es bereits Weisungen im Zusammenhang mit der Causa Ibiza?*
 - a. *Wenn ja: In welcher Hinsicht?*
 - b. *Wenn ja: Durch wen?*

Die bislang ergangenen Weisungen betrafen die Einleitung von Erkundigungen bzw. Ermittlungen im Zusammenhang mit dem bekannt gewordenen Videomaterial einerseits und die Festlegung der Zuständigkeit für die Medienarbeit während des unmittelbar auf die Veröffentlichung des Videos folgenden Wochenendes andererseits.

Der Generalsekretär meines Amtsvorgängers ersuchte noch am Abend des 17. Mai 2019 die Oberstaatsanwaltschaft Wien um Veranlassung einer Prüfung des „Ibiza-Videos“ auf einen sich allenfalls daraus ergebenden Anfangsverdacht einer Straftat. Dieser Weisung kam der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorerst durch Prüfung im eigenen Wirkungsbereich und in der Folge durch Befassung der WKStA (zuständig für die im inkriminierten Video getätigten Äußerungen) und der Staatsanwaltschaft Wien (zuständig für die Prüfung der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Anfertigung und Veröffentlichung des Videomaterials) nach.

Mein Amtsvorgänger konkretisierte diese Weisung am Abend des 18. Mai 2019 dahingehend, dass er um Beschaffung des gesamten Bildmaterials im Rahmen der Anfangsverdachtsprüfung ersuchte. Diese Weisung wurde noch am selben Abend im Dienstwege – über den Generalsekretär meines Amtsvorgängers und den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien – an die Leiterin der WKStA weitergeleitet. Gleichzeitig teilte der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien der WKStA mit, dass die Medienarbeit zu diesem Verfahrenskomplex der Medienstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorbehalten bleibe. Am 20. Mai 2019 wurde die Medienarbeit in der gegenständlichen Strafsache wieder an die WKStA rückübertragen.

Dr. Clemens Jabloner

